

## **GESETZENTWURF**

der CDU-Landtagsfraktion  
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes

### **A. Problem und Ziel**

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen sowohl in Deutschland allgemein als auch im speziellen in Saarland deutlich beschleunigt. Die Zahl an Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen ist im Laufe des November 2021 exponentiell angestiegen. Die Positivquote der durch Labore ausgewerteten PCR-Testungen ist so hoch wie nie zuvor. Die Hospitalisierungsquote liegt aktuell auf erhöhtem Niveau, wirkt sich jedoch auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits erschwerend auf die bereits sehr angespannte Lage in den Kliniken und ihren Intensivstationen aus. Dies begründet die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Saarland. Die Feststellung einer solchen konkreten Gefahr einer epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 8 IfSG ist notwendig um die Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes für anwendbar zu erklären. Diese Feststellung trifft das Land mit diesem Gesetz. Damit sind die Voraussetzungen der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder nach § 28a Absatz 8 erfüllt.

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetz enthält des Weiteren die landesrechtlichen Leitregelungen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen auf der Grundlage der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder erfolgen, wie dies in § 1 Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich zum Ausdruck kommt.

Hiermit einher geht auch eine Aktualisierung der in § 2 normierten Kriterien zur Bewertung der epidemiologischen Situation.

Weiterhin bedarf der Gesetzesabschnitt zur Kontaktnachverfolgung als einem der maßgeblichen Bausteine der Pandemiebekämpfung einer Verlängerung seiner Geltungsdauer.

Ausgegeben: 29.11.2021

## **B. Lösung**

Der Erlass eingriffsintensiver Maßnahmen, wie etwa die Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften kommt nach Auslaufen der bundesweiten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem gegenüber nicht mehr in Betracht. In diesem Sinne ist der auf solche eingriffsintensiven Maßnahmen bezogene § 5 aufzuheben.

Im Rahmen der Aktualisierung der Kriterien zur Bewertung der epidemiologischen Situation tritt neben den bisherige Leitindikator der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Lichte des fortgeschrittenen Impfgeschehens zusätzlich die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen als wesentlicher Maßstab. Weiterhin werden die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und das zur Verfügung stehende Pflegepersonal sowie die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt.

Weiterhin wird die Geltungsdauer der Regelungen in Abschnitt 3 des Gesetzes in dem gebotenen, unter Gesichtspunkten zeitlicher Verhältnismäßigkeit vertretbaren Rahmen erneut verlängert.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G e s e t z**  
zur Änderung des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes

**Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1**

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2139\_2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§1**

**Feststellung einer epidemischen Ausbreitung nach § 28 Absatz 8 IfSG**

(1) Dieses Gesetz stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 eine konkrete Gefahr einer epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) fest. Aufgrund dieses Gesetzes kann die Landesregierung für die Dauer der Feststellung notwendige Regelungen über Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 auf der Grundlage der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder nach § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes treffen. Hierzu stellt das Gesetz die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes fest. Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung von COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 2**

**Bewertung der epidemiologischen Situation**

Die Bewertung der epidemiologischen Situation erfolgt durch die sachverständig beratene Landesregierung unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens anhand der Maßstäbe des Infektionsschutzgesetzes. Als wesentlicher Maßstab ergänzt insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen die Bewertung der epidemiologischen Situation. Weiterhin werden die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und das zur Verfügung stehende Pflegepersonal sowie die Anzahl der gegen die Coronavirus-

Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Befristung**

In Rechtsverordnungen gemäß § 28a Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (Kontaktbeschränkungen) sowie gemäß den Nummern 5 bis 7, die Untersagungen oder Schließungen zum Gegenstand haben, ist vorzusehen, dass diese spätestens zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten; die Rechtsverordnungen können entsprechend der epidemiologischen Situation verlängert werden.

4. Der § 5 wird aufgehoben.

5. Die §§ 6 bis 10 werden die §§ 5 bis 9.

6. § 11 wird § 10 und in Satz 2 wird die Angabe „30. November 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetz enthält die landesrechtlichen Leitregelungen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und bedarf als solches einer stetigen Anpassung und Optimierung der dortigen Vorgaben an die jeweilige pandemische Entwicklung.

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen sowohl in Deutschland allgemein als auch im speziellen in Saarland deutlich beschleunigt. Die Zahl an Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen ist im Laufe des November 2021 exponentiell angestiegen. Die Positivquote der durch Labore ausgewerteten PCR-Testungen ist so hoch wie nie zuvor. Die Hospitalisierungsquote liegt aktuell auf erhöhtem Niveau, wirkt sich jedoch auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits erschwerend auf die sowieso sehr angespannte Lage in den Kliniken und ihren Intensivstationen aus. Dies begründet die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Saarland. Die Feststellung einer solchen konkreten Gefahr einer epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 8 IfSG ist notwendig um die Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes für anwendbar zu erklären. Diese Feststellung trifft das Land mit diesem Gesetz. Damit sind die Voraussetzungen der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder nach § 28a Absatz 8 IfSG erfüllt.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die übrigen Regelungen auf der Grundlage der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder erfolgen, wie dies in § 1 Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich zum Ausdruck kommt.

In dem nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes verordnungsvertretenden Landesgesetz sind danach die im Zuge eines Auslaufens der bundesweiten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Bundesebene eingetretenen Rechtsänderungen aufzugreifen.

Der Erlass eingriffsintensiver Maßnahmen, wie etwa die Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften kommt nach Auslaufen der bundesweiten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem gegenüber nicht mehr in Betracht. In diesem Sinne ist der auf solche eingriffsintensiven Maßnahmen bezogene § 5 aufzuheben.

Weiterhin ist eine Aktualisierung der in § 2 normierten Kriterien zur Bewertung der epidemiologischen Situation vorzunehmen.

Danach wird im Lichte des fortgeschrittenen Impfgeschehens der bisherige Leitindikator der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen um den Indikator der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ergänzt. Weiterhin werden die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und das zur Verfügung stehende Pflegepersonal sowie die Anzahl der

gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich in Bezug auf die in verordnungsvertretender Form erlassenen Vorschriften zur Kontaktnachverfolgung in Abschnitt 3 des Gesetzes.

Dieser Gesetzesabschnitt ist derzeit bis zum 30. November 2021 befristet und bedarf als einem der maßgeblichen Bausteine der Pandemiebekämpfung einer Verlängerung seiner Geltungsdauer.

Ungeachtet der vor allem durch Impfungen und verstärkte Teststrukturen bereits erzielten substanziellen Fortschritte in der Infektionsbekämpfung bedarf es weiterhin eines effektiven Schutzes vor den Gefahren einer Ausbreitung der Covid-19-Erkrankung sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft, um die Infektionsdynamik zu kontrollieren, die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe zu minimieren und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Zu den im flankierenden Sinne vorsorgend notwendigen Schutzmaßnahmen zählt neben den niedrigschwelligen Basisinstrumentarien, wie etwa dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, insbesondere auch die Nachverfolgung der Kontakte infizierter Personen.

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetz enthält in seinem Abschnitt 3 die hierfür notwendigen Regelungen zur Kontaktnachverfolgung. Diese ermöglichen es dem öffentlichen Gesundheitsdienst, rechtssicher und schnell Kontakte von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, zu ermitteln, zu informieren und so das Infektionsgeschehen einzudämmen (LT-Drs. 16/1428). Zugleich stellen sie den dabei erforderlichen Schutz der im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten der Betroffenen sicher.

Es bedarf daher einer weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der befristeten Regelungen des Abschnitts 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, um die erforderliche gesetzliche Grundlage einer Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden aufrechtzuerhalten. Die Geltungsdauer ist dabei erneut zu befristen.

## **B. Im Einzelnen**

### **I. Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1:**

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen sowohl in Deutschland allgemein als auch im speziellen in Saarland deutlich beschleunigt. Die Zahl an Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen ist im Laufe des November 2021 exponentiell angestiegen. Die Positivquote der durch Labore ausgewerteten PCR-Testungen ist so hoch wie nie zuvor. Die Hospitalisierungsquote liegt aktuell auf erhöhtem Niveau, wirkt sich jedoch auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits erschwerend auf die sehr angespannte Lage in den Kliniken und ihren Intensivstationen aus.

Dies begründet die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Saarland. Die Feststellung einer solchen konkreten Gefahr einer epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 8 IfSG ist notwendig um die Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes für anwendbar zu erklären. Diese Feststellung trifft das Land mit diesem Gesetz. Damit sind die Voraussetzungen der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder nach § 28a Absatz 8 erfüllt.

#### **Zu Nummer 2:**

Die Neufassung des § 2 etabliert im Lichte des nunmehr fortgeschrittenen Impfeschehens neben der 7-Tage-Inzidenz die Hospitalisierungsrate zum Leitindikator zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als dem gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 zentralen Gesetzesmaßstab und greift dadurch gleichzeitig die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) erfolgte Neuregelung des § 28a IfSG auf.

Ebenso wird klargestellt, dass die institutionelle Verantwortung der Landesregierung zur Bewertung der epidemiologischen Situation durch eine entsprechende sachverständige Beratung prozedural flankiert werden muss.

#### **Zu Nummer 3:**

Die in § 4 enthaltene Befristung von Rechtsverordnungen ist im Hinblick auf die Fassung des § 28a Absatz 8 anzupassen.

#### **Zu Nummer 4:**

Die § 5 enthaltenen Regelungen rekurrieren auf qualifizierte Eingriffslagen der Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften, die nach § 28a Absatz 8 Satz 1 nicht mehr in Betracht kommen, und deshalb ersatzlos zu streichen sind.

**Zu Nummer 5:**

Folgeänderung zur Nummer 4.

**Zu Nummer 6:**

Die Geltungsdauer der Regelungen in Abschnitt 3 des Gesetzes wird in dem gebotenen, unter Gesichtspunkten zeitlicher Verhältnismäßigkeit vertretbaren Rahmen, verlängert.

**II. Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.